

BDK | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Nur per Mail: [VIIA5@bmf.bund.de](mailto:VIIA5@bmf.bund.de)

## **Bundsvorsitzender**

Ansprechpartner/in: Sebastian Fiedler  
Funktion: Rechtspolitischer Sprecher

E-Mail: [bdk.bgs@bdk.de](mailto:bdk.bgs@bdk.de)  
Telefon: +49 (0) 30 2463045-0

Datum: 18.01.2021

## **Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)**

1. Ihr Schreiben vom 23.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf.

Ich möchte mich auf einen Kritikpunkt beschränken:

Mit § 3a Abs. 1 GwG-E soll eine neue Norm in das GWG mit aufgenommen werden, die den risikobasierten Ansatz als zentrales Grundprinzip für das gesamte Geldwäschegesetz festschreiben soll. Mithin würde die Norm auch Geltung für den Abschnitt 5 des Gesetzes (FIU) entfalten. Die Auslegung von § 3a Abs. 1 S. 2 GWG-E („Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.“) bleibt unklar und uneindeutig und wird auch nicht durch die Gesetzesbegründung aufgelöst. In Anbetracht der Tatsache, dass der risikobasierte Ansatz für die FIU weder von der FATF noch von der EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehen ist, ist bereit heute in Kreisen der Verpflichteten sowie der Strafverfolgungsbehörden die Besorgnis zu vernehmen, die aktuelle – u.E. gesetzeswidrige – Weiterleitungspraxis der FIU solle nachträglich gesetzlich legitimiert werden. Eine derartige Diskussion in der Praxis sollte dringend vermieden werden.

Insgesamt wird nicht deutlich, welche Mängel im Gesetz mit diesem Absatz beseitigt werden sollen bzw. welchen Mehrwert die Vorschrift hätte. Wir empfehlen die ersatzlose Streichung des § 3a Abs. 1 GwG-E.

Für Rückfragen stehe ich gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Sebastian Fiedler)